

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6557 — AGC Glass Europe/Interpane International Glas)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 121/11)

1. Am 17. April 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AGC Glass Europe SA („AGC“, Belgien), das von Asahi Glass Co., Ltd („Asahi“, Japan) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Interpane International Glas GmbH (Deutschland) und Interpane Glass Holding AG (Schweiz) (zusammen „Interpane“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AGC: Herstellung und Verarbeitung von Flachglas für die Baubranche, die Automobilbranche, die Solarbranche und verschiedene Spezialbranchen,
- Asahi: u. a. Glas, Elektronik, Displays, Chemie und Keramik,
- Interpane: Herstellung und Verarbeitung von Architekturglas.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6557 — AGC Glass Europe/Interpane International Glas per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).